

Landgericht Hamburg: Werbeblocker sind zulässig

Werbung begegnet einem im Internet, wo man nur hinsieht. Verständlich, nachdem viele Portale und vor allem auch online vertretene Medienseiten ausschließlich von Werbung leben und so ihre Inhalte finanzieren, um die Angebote überhaupt für den Nutzer kostenlos anbieten zu können.

Aus diesem Grunde haben auch Zeit Online und das Handelsblatt geklagt. Und zwar vor dem Landgericht Hamburg gegen den Hersteller des Werbeblockers Adblock Plus.

Das Urteil des Gerichts dürfte den Klägern aber nicht unbedingt gefallen haben. Denn es entschied, dass Werbeblocker keine wettbewerbswidrige Behinderung werbefinanzierter Onlinemedien darstellen, also zulässig sind. Damit wurde die Klage von Zeit Online und dem Handelsblatt also abgewiesen.

Im Falle von Adblock Plus kommt außerdem hinzu, dass das Programm eine Whitelist mit akzeptabler Werbung führt, also solcher Werbung, die nicht ausgeblendet wird. Auf diese Liste könne man durch Zahlungen an den Hersteller des Werbeblockers gelangen, was dem Geschäftsmodell erpresserische Züge verleihe, so ein weiteres Argument der Kläger.

Das Gericht betonte, dass es dem einzelnen Internetnutzer freistehen müsse, ob er Online-Werbung sehen möchte oder diese auszublenden versucht. Daran würde auch die etwaige Möglichkeit einer entgeltlichen Aufnahme in die Whitelist nichts ändern.

Das bedeutet für die Nutzer, dass sie also auch weiterhin die Darstellung von Werbung im Internet mittels eines Werbeblockers unterbinden können.

(Landgericht Hamburg, Urteil vom 21.04.2015, Aktenzeichen 416 HK O 159/14)

Fazit

Es handelt sich wie so oft um eine Abwägung widerstreitender Interessen. Auf der einen Seite die Seitenbetreiber, die ihre Inhalte fast und ganz ausschließlich über Werbung finanzieren (müssen) und auf der anderen Seite die User, die diese Werbung lästig finden und zumindest selbst darüber entscheiden wollen, ob sie sie sehen oder nicht. Das Gericht schlug sich hier also auf die Seite der User. Ein Aspekt ist dabei meines Erachtens unberücksichtigt geblieben: Eigentlich sollte auch der Internetnutzer ein Interesse an Werbung haben, denn andernfalls muss er für die Inhalte bezahlen. Die Konsequenz wäre ein sinkendes Angebot hochwertiger professioneller Beiträge im Netz und das dürfte eigentlich keiner wollen.

OLG München: Google muss rechtsverletzendes Suchergebnis löschen

Das Oberlandesgericht (OLG) in München hat Google im Wege einer einstweiligen Verfügung verboten, innerhalb seiner Suche ein bestimmtes Suchergebnis zu veröffentlichen. Hintergrund war, dass bei Eingabe des Namens eines Unternehmens in Kombination mit dem Wort „Betrugsverdacht“ ein Suchergebnis erschien, das zu einem Blogbeitrag führte, der fälschlicherweise den Eindruck erweckte, gegen das Unternehmen werde wegen eines Betrugsverdachts staatsanwaltschaftlich ermittelt.

Das Gericht hat deutsches Recht angewendet. Das Suchergebnis zusammen mit der verlinkten Internetseite enthalte eine unwahre und rufschädigende Tatsachenbehauptung. Dafür hafte Google wegen der Verletzung von Prüfungspflichten jedenfalls als Störer.

Es traf dabei zwar zu, dass gegen den Betroffenen staatsanwaltliche Ermittlungen geführt wurden, aber nicht wegen Betrugs, wie in dem Treffer behauptet, sondern wegen eines erheblich weniger schwerwiegenden Delikts. Das Verbot wurde vom Gericht übrigens

explizit auf Deutschland beschränkt, da deutsche Gerichte eben nicht auch für die Anzeige des Suchergebnisses im Ausland entscheiden können.

(OLG München, Beschluss vom 27.4.2015, Aktenzeichen 18 W 591/15)

Fazit

Google und andere Dienste haften nach deutschem Recht für Rechtsverletzungen auf ihren Seiten zumindest als Störer, müssen also, nachdem Sie Kenntnis von der Rechtsverletzung haben, diese innerhalb angemessener Frist beseitigen. Tun sie das nicht kann mittels Einstweiliger Verfügung in einem so genannten Eilverfahren ein richterlicher Beschluss zur Beseitigung der Rechtsverletzung (bei Google eben zur Entfernung eines rechtsverletzenden Treffers aus der Trefferliste) eingeholt werden.

IT-Sicherheitsgesetz ist in Kraft getreten

Kein Urteil, aber wichtig genug, hier zu erscheinen: Das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) ist am 25.07.2015 in Kraft getreten. Für Betreiber von Webservern gelten damit erhöhte Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kundendaten und der IT-Systeme.

Telekommunikationsunternehmen sind verpflichtet, ihre Kunden zu warnen, wenn ihnen auffällt, dass der Anschluss des Kunden - etwa als Teil eines Bot-Netzes - für IT-Angriffe missbraucht wird. Gleichzeitig sollen sie ihre Kunden auf mögliche Wege zur Beseitigung der Störung hinweisen. Außerdem werden die Befugnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Untersuchung der Sicherheit von IT-Produkten sowie seine Kompetenzen im Bereich der IT-Sicherheit der Bundesverwaltung erweitert.

Es gelten darüber hinaus für die Betreiber von Kernkraftwerken und Telekommunikationsunternehmen neue Pflichten zur Meldung erheblicher IT-Sicherheitsvorfälle. Für sonstige Betreiber kritischer Infrastrukturen aus den Bereichen Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen gilt eine entsprechende Meldepflicht nach Inkrafttreten einer das IT-Sicherheitsgesetz konkretisierenden Rechtsverordnung, die zurzeit im Bundesministerium des Innern vorbereitet wird. Ziel ist es, die beim BSI zusammenlaufenden Informationen über IT-Angriffe auszuwerten und den Betreibern kritischer Infrastrukturen zur Verbesserung des Schutzes ihrer Infrastrukturen schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung gilt dann auch die Pflicht für Betreiber kritischer Infrastrukturen zur Erarbeitung und Umsetzung von IT-Mindeststandards in ihrem Bereich.

(Quelle: BMI Pressemeldung vom 24.7.2015)

Fazit

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten alle Betreiber von Onlineservern ihre aktuellen Standards überprüfen und ggf. anpassen. Es wird auf jeden Fall abzuwarten bleiben, ob der erhoffte Effekt eintritt, nämlich die Erhöhung der Sicherheit kritischer Infrastrukturen.

Bootleg-Verkauf: Vertragsstrafe von 500,00 Euro reicht nicht

Das Landgericht Hamburg hat den eBay-Verkäufer einer Bootleg-Aufnahme (also des illegalen Mitschnitts) eines Pink Floyd Konzerts zur Unterlassung verurteilt. Er muss im Wiederholungsfalle ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro zahlen, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten. Natürlich kommen auf ihn noch die gesamten

Verfahrenskosten und die Kosten der zuvor erfolgten Abmahnung auf ihn zu. Eine Nachforderung entgangener Lizenzgebühren ist ebenso möglich.

Grund für den Rechtsstreit: Der Beklagte hatte auf die außergerichtliche Abmahnung hin eine Unterlassungserklärung abgegeben, darin aber die für den Wiederholungsfall zu zahlende Vertragsstrafe auf maximal 500,00 Euro begrenzt. Viel zu wenig urteilten die Hamburger Richter. Damit war die gesamte Unterlassungserklärung nicht ausreichend und damit als nicht abgegeben anzusehen. Der Beklagte wurde auf Unterlassung verklagt und entsprechend verurteilt.

(Landgericht Hamburg, Urteil vom 07.04.2015, Aktenzeichen 308 O 135/15)

Fazit

Das Anbieten des Konzertmitschnitts ohne Rechtseinräumung durch den Rechteinhaber verletzt das Recht der Musiker als ausübende Künstler auf Verbreitung im Sinne des § 77 UrhG (Urheberrechtsgesetz), das auch ein Anbieten umfasst. Auf ein Verschulden des Verkäufers oder darauf, ob er erkennen konnte, dass es sich um ein Bootleg handelte, kommt es für den Unterlassungsanspruch nicht an. Denn solche Ansprüche bestehen verschuldensunabhängig. Schon das einmalige Anbieten einer solchen Aufnahme begründet die Vermutung der Wiederholungsgefahr. Und diese kann – neben der Entfernung des Angebots aus dem Internet – nur durch die Abgabe einer ernstesten, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend vertragsstrafenbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ausgeräumt werden.

Das Urteil wäre leicht zu vermeiden gewesen. Hätte der Verkäufer des Bootleg auf die Abmahnung hin richtig reagiert, wäre es zu dem Rechtsstreit nicht gekommen.

Die Vertragsstrafe, zu der man sich verpflichten muss für den Fall der Wiederholung, muss nämlich geeignet sein, alle denkbaren Verstöße betragsmäßig zu kompensieren. Erforderlich ist also eine angemessene Höhe auch im Sinne einer Abschreckungsfunktion.

Daher hat sich auch der so genannte Hamburger Brauch durchgesetzt, nachdem in der Erklärung gar kein bestimmter Betrag genannt wird, sondern die Bestimmung des Betrages in das billige Ermessen des Verletzten bezogen auf den konkreten Wiederholungsfall gestellt wird und gleichzeitig für den Fall, dass der so bestimmte Betrag für zu hoch gehalten wird, eine gerichtliche Entscheidung darüber erfolgen soll.

Die Prüfung einer Abmahnung auf Richtigkeit und vor allem die Formulierung einer ggf. abzugebenden Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sollte auf jeden Fall einem Fachanwalt überlassen werden. Sparfüchse tun sich am Ende des Tages keinen Gefallen mit dem Versuch solche komplexen Sachverhalte selbst zu regeln, wie das Beispiel zeigt.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de